



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 48 / 2023 veröffentlicht am 01.12.2023

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Inhalt:

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	17
Ortsgemeinde Kaltenengers	19
Ortsgemeinde Kettig	20
Stadt Mülheim-Kärlich	22
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	23
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	24
Stadt Weißenthurm	26



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen bis zur Beschlussfassung am 20.12.2023 durch den Verbandsgemeinderat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 131, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Weißenthurm haben die Möglichkeit, in der Zeit vom 02.12.2023 bis 15.12.2023 Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, einzureichen.
Der Verbandsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Verbandsgemeinde Weißenthurm, 01.12.2023

Gez.

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Bekanntmachung
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der
Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 06.12.2023, findet um 17:30 Uhr in dem großen Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussempfehlung über den Abschluss eines Full-Service-Vertrages über die Lieferung und Installation von Druckern und Multifunktionsgeräten
3. Beratung und Beschlussfassung über eine Rahmenvereinbarung zur Lieferung von PSA TH-Jacken (persönliche Schutzausrüstung, Jacken für technische Hilfe) für die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm
4. Beratung und Beschlussempfehlung über die Änderung der Richtlinien zur Hausärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Weißenthurm
5. Abschluss von Nutzungsverträgen für gemeindliche Sportstätten
6. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe in Sachen europaweite Ausschreibung der Gebäude- und Inhaltsversicherung
7. Beitritt der Verbandsgemeinde Weißenthurm zum Wasserstoffnetzwerk Bendorf
8. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus 2023 zur Leistung freiwilliger Ausgaben während der haushaltslosen Zeit 2024
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2024
10. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten
- Finanzangelegenheiten

Weißenthurm, den 30.11.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

Weißenthurm

gez. Thomas Przybylla

Bürgermeister

Aus der Arbeit des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am **Mittwoch, 22.11.2023**, fand eine Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Beratung und Beschlussfassung über die Bevollmächtigung des Werkleiters zur Vergabe von Stromverträgen

Der Werkleiter der Verbandsgemeinde wurde einstimmig bevollmächtigt, für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm Abwasser und Wasser mit Energieversorgern Verträge für Stromlieferung auszuhandeln und entsprechende Aufträge an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Auftragsvergabe der Arbeiten zum Neubau des Betriebsgebäudes auf der Kläranlage Urmitz/Bhf. (Los 15)

Der Werkausschuss hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zum Neubau des Betriebsgebäudes der Kläranlage Urmitz Bhf. Los 15 – „Holz-/Metallfassade“ vorbehaltlich der abschließenden Prüfung zum Angebotspreis in Höhe von 59.567,83 € zu vergeben.

Wirtschaftsplan 2024 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - einschl. des Investitionsprogramms für die Jahre 2023-2027

Der Werkausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der **Erfolgsplan** des Abwasserwerks für 2024 wird
 - a) bei den Erträgen auf € 5.619.000,
 - b) bei den Aufwendungen auf € 6.603.600,
 - c) damit auf einen Jahresverlust von € 984.600 festgestellt.

2. Der **Vermögensplan** des Abwasserwerks für 2024 wird in Ausgaben und Einnahmen auf je € 5.708.000 festgestellt.

3. Die **Stellenübersicht** für das bei den Verbandsgemeindewerken Weißenthurm - Abwasser - eingesetzte Personal der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2024 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.

4. Das **Investitionsprogramm** der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - für die Jahre 2023-2027 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.

5. **Kostenrechnung**

Grundlage für die Festsetzung der laufenden Entgelte der Abwasserbeseitigung für 2024 sind die für 2022 erstellte Nachkalkulation sowie die Berechnung des Entgeltsbedarfs und des Entgeltsaufkommens für 2024.

6. In die **Haushaltssatzung** der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2024 sind folgende die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - betreffenden Bestimmungen aufzunehmen:

6.1 Die Abgabensätze für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 4, § 12 und § 29 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005 in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

6.1.1 Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten „Schmutzwasser“ stellt sich wie folgt dar:

- | | |
|--|---------|
| a) wiederkehrender Beitrag „Schmutzwasser“ | 25,0 %, |
| b) Kanalbenutzungsgebühren „Schmutzwasser“ | 75,0 %. |

6.1.2 Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser erhoben werden soll, wird auf 100 % festgesetzt.

6.1.3 Der **Gebührensatz** für das **Schmutzwasser** wird auf **1,20 €/cbm** Schmutzwasser festgesetzt.

6.1.4 Der **wiederkehrende Beitrag** für das Schmutzwasser wird auf **0,08 €/qm** möglicher Geschossfläche festgesetzt.

6.1.5 Der **wiederkehrende Beitrag** für das Niederschlagswasser wird auf **0,25 €/qm** möglicher Abflussfläche festgesetzt.

6.1.6 Der **Gebührensatz für die Fäkalschlambeseitigung** wird auf **18,00 €/cbm**

festgesetzt (in dieser Gebühr sind die Betriebskosten der Kläranlage sowie die Abfuhrkosten enthalten).

6.1.7 Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge **für die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf **3,77 €/qm** Geschossfläche und
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf **6,39 €/qm** gewichteter Grundstücksfläche.

6.1.8 Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge **für den Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Abwasserbeseitigungseinrichtung handelt, wie folgt festgesetzt:

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf **7,59 €/qm** Geschossfläche und
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf **14,25 €/qm** gewichteter Grundstücksfläche.

6.1.9 Die Höhe der **Abwasserabgabe** für Kleineinleiter beträgt **17,90 €** je Einwohner.

6.2 Der **Pauschalbetrag** für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung, soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt wird, wird gemäß § 27 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung für 2024 auf **1.300,00 €** festgesetzt.

Dieser ermäßigt sich auf **765,00 €**, wenn auf dem Grundstück bereits ein ordnungsgemäßer Kontrollschacht, an den die Anschlussleitung angeschlossen werden kann, vorhanden ist.

6.3 Festsetzung des **einmaligen Investitionskostenanteils** und des **laufenden Kostenanteils** der Straßenentwässerung gemäß dem Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde und den Städten bzw. Ortsgemeinden zur Regelung der Mitbenutzung von Gemeindestraßen,- wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG:

6.3.1 Gemäß § 16 Abs. 2 des v.g. Vertrages wird der **einmalige Investitionskostenanteil** wie folgt festgesetzt:

a) Im Bereich der erstmaligen Herstellung (gemäß § 4 Abs. 2 der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 6.10.2005) auf **17,36 €/qm** Straßenfläche.

b) Im Bereich der räumlichen Erweiterung (gemäß § 4 Abs. 3 der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf **23,10 €/qm** Straßenfläche.

6.3.2 Nach § 16 Abs. 3 des v.g. Vertrages wird der **laufende Kostenanteil** der Straßenfläche gemäß der jährlichen Nachkalkulation des Vorjahres festgesetzt.

6.4 Erteilung von **Kreditermächtigungen**:

6.4.1 Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 0 €.

6.4.2 Aufnahme eines Kassenkredites bis zu 1.000.000 € mit einer Laufzeit von höchstens 9 Monaten zur fristgerechten Leistung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen.

6.5 Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung:

6.5.1 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögensplan auf **1.000.000 €** festgesetzt.

Darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 0 € aufgenommen werden müssen.

Wirtschaftsplan 2024 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - einschl. des Investitionsprogramms für die Jahre 2023-2027

Der Werkausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der **Erfolgsplan** des Wasserwerks für 2024 wird
 - a) bei den Erträgen auf € 3.612.300
 - b) bei den Aufwendungen auf € 3.811.500
 - c) damit auf einen Jahresverlust von € 199.200 festgestellt.

2. Der **Vermögensplan** des Wasserwerks für 2024 wird in Ausgaben und Einnahmen auf je € 4.967.200 festgestellt.

3. Die **Stellenübersicht** für das bei den Verbandsgemeindewerken Weißenthurm - Wasser - eingesetzte Personal der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2024 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.

4. Das **Investitionsprogramm** der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - für die Jahre 2023-2027 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.

5. **Kostenrechnung**
 - 5.1 Die Berechnung des Entgeltsbedarfs und des -aufkommens wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.

 - 5.2 Die Entgeltssätze (Verbrauchs-, Grundgebühren und wiederkehrenden Beiträge) werden entsprechend dem Ergebnis der Entgeltskalkulation festgesetzt. Auf eine Verzinsung des Eigenkapitals wird verzichtet.

6. In die **Haushaltssatzung** der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2024 sind folgende die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - betreffenden Bestimmungen aufzunehmen:

- 6.1 Die laufenden Entgelte für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung -Entgeltsatzung Wasserversorgung- der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005 in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten auf Gebühren und Beiträge stellt sich wie folgt dar:

a) Wasserverbrauchsgebühren	66,17 %,
b) Wassergrundgebühren	14,61 %,
c) wiederkehrender Beitrag	19,22 %.

6.1.1 **Gebührensätze**

- 6.1.1.1 Der **Verbrauchsgebührensatz** wird auf **0,94 €/cbm** Wasserverbrauch festgesetzt.

- 6.1.1.2 Die **Grundgebührensätze** für die Wasserzähler und Wasserzählerstandrohre werden wie folgt festgesetzt:

<u>Wasserzähler mit einem Durchlauf</u>	<u>Gebührensatz</u>
a) Q3 4	36,00 € pro Zähler/Jahr,
b) Q3 10	60,00 € pro Zähler/Jahr,
c) Q3 16 + Q3 25	120,00 € pro Zähler/Jahr,
d) ab NW 50 mm (Verbundzähler)	384,00 € pro Zähler/Jahr.
<u>Wasserzählerstandrohre</u>	30,00 € pro Monat.

- 6.1.2 Der **wiederkehrende Beitrag** wird auf **0,06 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

6.2 Höhe des **einmaligen Beitrages für die Wasserversorgung:**

6.2.1 Der Beitragssatz **für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung** wird, soweit es sich um den Beitrag **für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:

a) für allgemeine Wohngebiete

und Mischgebiete auf **3,85 €/qm** Geschossfläche,

b) für Gewerbegebiete und Industriegebiete auf **0,51 €/qm** Geschossfläche.

6.2.2 Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung wird, soweit es sich um den Beitrag **für den Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Wasserversorgungseinrichtung handelt, auf **6,95 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

6.3 **Erteilung von Kreditermächtigungen**

Aufnahme eines Kassenkredites bis zu 1.000.000 € mit einer Laufzeit von höchstens 9 Monaten zur fristgerechten Leistung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen.

6.4 **Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögensplan auf 200.000 € festgesetzt.

Darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 0 € aufgenommen werden müssen.

Bekanntmachung

Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Industriepark A61/GVZ Koblenz

Am Mittwoch, den 06.12.2023 findet um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz im Sitzungssaal 1 u. 2, im 2. Obergeschoss eine öffentliche Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

Tagesordnung

Für die Sitzung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Kosten- und Finanzierungsübersicht 2024
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2024
3. Mitteilungen/Verschiedenes

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig

- Verbandsvorsteher –

Koblenz, 21.11.2023

Bekanntmachung

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A61/GVZ Koblenz

Am Mittwoch, den 06.12.2023 findet um 16.30 Uhr in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz im Sitzungssaal 1 und 2, im 2. Obergeschoss, eine öffentliche/nichtöffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark

A 61/GVZ Koblenz mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

Tagesordnung

Für die Sitzung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Kosten- und Finanzierungsübersicht 2024
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2024
3. Nichtübertragung der investiven Haushaltsermächtigungen aus 2023 in das Haushaltsjahr 2024
4. Mitteilungen/Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Mitteilungen/Verschiedenes

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig

- Verbandsvorsteher –

Koblenz, 21.11.2023

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 10.11.2023 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- montags	7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags	7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs	7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags	7:15 – 18:00 Uhr
- freitags	7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

-Bürgerbüro-

Wegfall des Kinderreisepasses zum 01.01.2024

Das Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vom 8. Oktober 2023 (vgl. Bundesgesetzblatt Teil I 2023, Nr. 271, vom 12. Oktober 2023) sieht vor, dass der Kinderreisepass zum 01.01.2024 wegfallen wird.

Kinderreisepässe dürfen also nur noch bis 31.12.2023 ausgestellt, verlängert oder aktualisiert werden. Die Gültigkeit bereits ausgestellter Kinderreisepässe bleibt davon unberührt. Sollte eine Verlängerung, Aktualisierung oder eine Kinderreisepassausstellung gewünscht werden, so ist dies noch bis zum 29.12.2023 möglich.

Altersunabhängig können dann weiterhin Bundespersonalausweis oder Reisepass beantragt werden.

Bitte beachten Sie die Lieferzeiten der Dokumente, wenn Sie einen Auslandsaufenthalt mit Ihren Kindern planen.

Die Lieferzeiten betragen im Durchschnitt für den Personalausweis drei Wochen, für den Reisepass vier bis sechs Wochen – Ausnahmen mit längerer Lieferdauer sind möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Bürgerbüro unter der Rufnummer: 02637-913-108, 109, 148 oder 149 oder vereinbaren Sie unter <https://www.verbandsgemeindeweissenthurm.de/buergerservice-rathaus/online-terminvergabe/> Ihren Wunschtermin.

Straßenreinigungspflicht

Aus gegebenem Anlass möchten wir erneut auf die Reinigungspflichten für öffentliche Straßen gemäß den entsprechenden Satzungen unserer Städte und Gemeinden in der Verbandsgemeinde Weißenthurm hinweisen.

Obwohl schon mehrfach durch unsere amtlichen Bekanntmachungen auf die Reinigungspflichten hingewiesen worden ist, muss leider immer wieder festgestellt werden, dass diesen teilweise nicht oder nur unzureichend nachgekommen wird.

Wir weisen daher alle Betroffenen nochmals eindringlich darauf hin, künftig die Straßenreinigung ordnungsgemäß durchzuführen.

Wesentliche Bestimmungen der geltenden Satzungen nachfolgend in einer Kurzübersicht:

Reinigungspflichtig sind die Eigentümer und Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die durch die jeweiligen öffentlichen Straßen erschlossen werden oder an sie angrenzen.

Neben den Fahrbahnen / Straßenrinnen sind insbesondere auch die Gehwege, Radwege und Parkplätze zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst das Besprengen und Säubern der Straßen, im Winter zusätzlich die Schneeräumung und das Bestreuen der Straßen, Gehwege / Fußgängerüberwege sowie der besonders gefährlichen Stellen bei Glätte.

Die Reinigung hat grundsätzlich einmal wöchentlich zu erfolgen, soweit nicht in besonderen Fällen eine häufigere Reinigung notwendig ist.

Sollten z. B. durch die An- und Abfuhr von Baumaterialien, Bodenvorkommen oder auf andere ungewöhnliche Weise (z.B. bei landwirtschaftlichem Verkehr) besondere Verschmutzungen auftreten, so sind diese vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Ist Letzterer nicht ermittelbar, so obliegt auch diese Reinigungspflicht dem anliegenden Grundstückseigentümer bzw. -besitzer.

Im Interesse aller Verkehrsteilnehmer bitten wir die betroffenen Anlieger um Beachtung.

Bei fortgesetzten Verstößen sehen wir uns allerdings rechtlich gezwungen, diese durch die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren und die Festsetzung von Geldbußen zu ahnden.

Wir gehen jedoch von Ihrer Einsicht aus und hoffen daher, von diesen Maßnahmen absehen zu können.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

- als örtliche Ordnungsbehörde -

Schneeräum- und Streupflichten beachten

Gerade in der Winterzeit haben Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen zusätzliche Pflichten zu erfüllen.

Dabei umfasst die Straßenreinigung insbesondere auch die **Schneeräumung auf Straßen bis zur Straßenmitte und das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege sowie ggf. der besonders gefährlichen Stellen bei Glätte.** Dies gilt auch an unbebauten Grundstücken.

Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgefahrener Schnee ist ggf. durch Loshacken zu beseitigen. **Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Unter Umständen ist der Schnee auch auf den Privatgrundstücken zu lagern!**

Bei Schneefällen während der Nachtzeit sind der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der **allgemeinen Verkehrszeiten von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr** zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der zeitlich später Räumende muss sich insoweit der schon bestehenden Gehwegfläche vor den Nachbargrundstücken anpassen.

Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, auf Fußgängerüberwege und, soweit vorhanden, auf besonders gefährliche Stellen. Ist kein Gehweg vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Die Benutzbarkeit der Gehwege und Fußgängerüberwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl; auf Salz ist aus ökologischen Gründen weitestgehend zu verzichten) herzustellen. Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen ebenso in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der zeitlich später Streuende hat sich wie bei der Schneeräumung an schon bestehende Gehwegrichtungen anzupassen.

Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während den allgemeinen Verkehrszeiten von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und, soweit vorhanden, den besonders gefährlichen Stellen bei Glätte **keine Rutschgefahren** bestehen.

Ferner weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das Kehrmaterial **nicht in die Straßenablaufschächte und Abflusskanäle eingebracht werden darf.**

Bei Nichtbeachtung der Räum- und Streupflichten und bei einem dadurch infolge entstehenden Schadensfall ist für den Geschädigten die Möglichkeit gegeben, denjenigen, der für den "Winterdienst" vor dem entsprechenden Grundstück **verantwortlich ist, zum Schadensersatz heranzuziehen.**

Wir bitten daher alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis und um Beachtung dieses im eigenen Interesse notwendigen Hinweises.

Verbandsgemeindeverwaltung

Weißenthurm

-als örtliche Ordnungsbehörde-

Alters- und Ehejubilare

Frau Elvira Schmitz, 56220 Bassenheim, feiert am 02.12.2023 ihren 85. Geburtstag.

Herr Wilhelm Dietzler, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 05.12.2023 seinen 80. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Hinweis Sitzung des Verbandsausschusses und Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A61/GVZ Koblenz

Die Bekanntmachungen zur **Sitzung des Verbandsausschusses** und zur **Sitzung der
Verbandsversammlung** des „Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz“ sind unter
der Rubrik „Verbandsgemeinde Weißenthurm“ abgedruckt.

Bekanntmachung

Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim

Am Freitag, 08.12.2023, findet um 18:00 Uhr im Martinusmuseum, Walpotplatz, Bassenheim, eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim statt.

Tagesordnung:

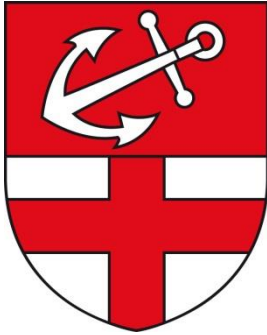
Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Erfrischungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit des Wahlvorstandes bei der Europa- und Kommunalwahl
3. Auftragsvergabe zur Erstellung eines Starkregenschutzkonzeptes für die Gemeinde Bassenheim
4. Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Karmelenbergerweg II"
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen des Behördenbeteiligungs- und Offenlegungsverfahrens
 - b) Satzungsbeschluss
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses vom 05.10.2023 und Neufassung einer korrigierten Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Bassenheim
6. Zustimmung zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen von 2023 nach 2024
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2024
8. Anpassung Hundesteuersatzung
9. Einwohnerfragestunde
10. Anregungen und Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten

Bassenheim, den 22.11.2023
gez. Natalja Kronenberg
- Ortsbürgermeisterin -



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Bekanntmachung **Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde** **Kaltenengers**

Am Donnerstag, 07.12.2023, findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Raiffeisenstraße 5, Kaltenengers, eine Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde Kaltenengers statt.

Tagesordnung:

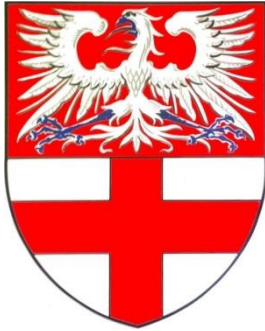
Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung über die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 17a Gemeindeordnung
3. Umwidmung der Mittel aus dem Pilotsportförderprogramm "Land in Bewegung"
4. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Kaltenengers, den 30.11.2023
gez. Jürgen Karbach
- Ortsbürgermeister -



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 07.12.2023, findet um 19:00 Uhr im Fraktionszimmer des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, Kettig, eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Auftragsvergabe zur Erstellung eines Starkregenschutzkonzeptes für die Ortsgemeinde Kettig
3. Forstwirtschaftsplan 2024 der Ortsgemeinde Kettig
4. BAT-Konzept (Biotopbaum, Altholz und Totholz-Konzept
5. Information zum Brennholzverkauf über Webshop
6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Benutzungsordnung der Grillhütte
7. Anpassung Hundesteuersatzung
8. Beratung und Beschlussempfehlung über den Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung zum Zwecke der Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages
9. Vorstellung der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes
10. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Kettig, den 29.11.2023

gez. Peter Moskopp
- Ortsbürgermeister -

Bekanntmachung

Vollsperrung eines Teilstückes der Bassenheimer Straße

Aufgrund von Kanalbauarbeiten wird die **Bassenheimer Straße, vor dem Anwesen Nummer 7,** für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet in der Zeit vom **04.12.2023 bis zum 08.12.2023** statt.

Eine Umfahrung der Sperrung ist über die Ochtendunger Straße möglich.

Verbandsgemeindeverwaltung

Weißenthurm

-als örtliche Ordnungsbehörde-



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Schulträgerausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 02.11.2023, fand eine 6. Sitzung des Schulträgerausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

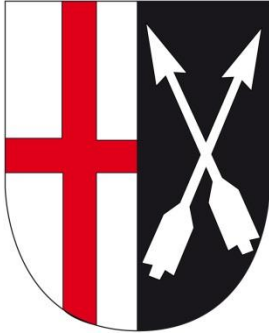
Zu Beginn der Sitzung verpflichtete der Vorsitzende die Ausschussmitglieder Anne Taubmann und Eggo Ortmann auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Mittelanmeldung der Schulbudgets für das Haushaltsjahr 2024

Der Schulträgerausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die Mittel in den Haushaltsplan 2024 einzustellen.

Vordächer der Grundschule Christophorus

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

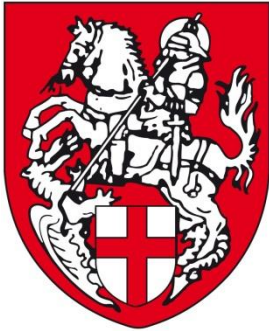
Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von St. Sebastian

Am Donnerstag, 02.11.2023, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von St. Sebastian statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Bevollmächtigung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde zur Ausschreibung zum Bezug von Gaslieferungen

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Weißenthurm wurde einstimmig bevollmächtigt, für die Ortsgemeinde St. Sebastian in einer Dringlichkeitsvergabe Verträge zur Gaslieferung für die leistungsmessenden Lieferstellen auszuhandeln und entsprechende Aufträge an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Weiterhin wurde der Beschluss vom 25.05.2023 im Hinblick auf die Entscheidung zum Bezug von Bioerdgas aufgehoben. Es soll vielmehr kein Gebrauch von einer gesonderten Bioerdgasausschreibung gemacht werden und „Normalgas“ bezogen werden.



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Schulträgersausschusses und Bau- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Mittwoch, 15.11.2023, fand eine gemeinsame Sitzung des Schulträgersausschusses und des Bau- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Schulentwicklungsplanung in der Ortsgemeinde Urmitz

Der Schulträgersausschuss und der Bau- und Umweltausschuss begrüßen die Überlegungen zur Anpassung der Schul- bzw. Betreuungsbedarfe

- a) im Bestandsgebäude der Schule
- b) in einem separaten Neubau auf dem Schulhof

Die Ausschüsse haben dem Ortsgemeinderat einstimmig nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Ortsgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Planungen auf Basis der Handlungsalternative a) für das Gebäude auf Grundlage der sich aus dem vorgelegten Schulentwicklungsplan ergebenden Erweiterungs- bzw. Neubaubedarfe schnellstmöglich voranzutreiben. Die Leistungserbringung soll durch externe Planungsbüros erfolgen. Die Ortsgemeinde beauftragt die Verbandsgemeinde, die entsprechende Planungsleistung gemeinsam für alle betroffenen Grundschulen auszuschreiben. Die anteilig entstehenden Kosten werden nach Abschluss der Maßnahme gemäß HOAI der Ortsgemeinde Urmitz durch die Verbandsgemeinde in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wird um eine Grobkalkulation eines Neubaus anhand des Bruttoraumbedarfs gebeten. In der Umgestaltung sind die folgenden Themen zu berücksichtigen: Gebäudeenergiegesetz, Denkmalschutz des Altbaus sowie Barrierefreiheit.

Bekanntmachung

Straßensperrung anlässlich des Weihnachtsmarktes

Am Samstag, dem 02.12.2023, findet in Urmitz der Weihnachtsmarkt statt. Aus diesem Grunde werden die **Ringstraße vollständig, die Koblenzer Straße von der Hauptstraße bis zur Ringstraße** und der **Parkplatz in der Koblenzer Straße** von Freitag, 01.12.2023 8:00 Uhr, bis Sonntag, 03.12.2023, 22:00 Uhr, für Fahrzeuge aller Art **voll gesperrt**.

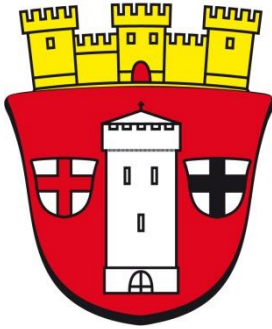
Die Anlieger der gesperrten Straßen werden gebeten, ihre Fahrzeuge nicht auf der Straße, sondern ggf. auf ihren Grundstücken zu parken. Die Zu- / Ausfahrt zu / von den Grundstücken in dem o. a. Bereich ist während der Vollsperrung nicht möglich.

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung

Weißenthurm

-als örtliche Ordnungsbehörde-



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Straßensperrung anlässlich des Weihnachtsmarktes

Anlässlich des Weihnachtsmarktes wird die **Kirchstraße zwischen der Einmündung in die Hauptstraße und dem alten Schulgebäude** für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen. Die Sperrung schließt den Parkplatz vor der Realschule Plus ein.

Der Anliegerverkehr ist über die Domstraße zum Friedhof sowie bis zum Schulgebäude der Realschule plus gewährleistet.

Um Behinderungen durch **haltende / parkende Fahrzeuge** zu verhindern, bitten wir alle Betroffenen, ihre Fahrzeuge in anderen Straßenzügen abzustellen. Eine Zufahrt zu einigen Grundstücken im Sperrbereich ist während der Sperrung grundsätzlich nicht möglich.

Die Vollsperrung findet **zwischen dem 08.12.2023, 18:00 Uhr und dem 10.12.2023, 24:00 Uhr** statt.

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung

Weißenthurm

-als örtliche Ordnungsbehörde-